

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Gesetzes- und Verordnungsblatt für die Vereinigte
Evangelisch-Protestantische Kirche des Großherzogtums
Baden. 1883-1918**

1898

5 (9.3.1898)

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Mittwoch den 9. März 1898.

Inhalt.

Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts: den Vollzug des Allgemeinen Kirchensteuergesetzes für die evangelisch-protestantische Landeskirche betreffend.

Bekanntmachung.

(Vom 1. Februar 1898.)

Den Vollzug des Allgemeinen Kirchensteuergesetzes für die evangelisch-protestantische Landeskirche betreffend.

Nachdem die zum Vollzuge des Gesetzes vom 18. Juni 1892, die Besteuerung für allgemeine kirchliche Bedürfnisse betreffend, von uns erlassene Verordnung vom 6. August 1895 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 247) durch unsere Nachtragsverordnung vom Heutigen (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 18) eine Reihe von Aenderungen erfahren hat, wird nachstehend eine Zusammenstellung der Bestimmungen der Verordnung sammt Beilagen in ihrer vom 1. April 1898 an gültigen Fassung veröffentlicht.

Karlsruhe, den 1. Februar 1898.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

Koff.

Vdt. Moll.

Inhaltsübersicht.

Erster Theil: Feststellung der allgemeinen Kirchensteuer.

§§.	A. Laufende Steuer.	§§.	
	I. Ermittlung der Steuerpflichtigen.	39. 40.	5. Ausrechnung der Steuerschuldigkeiten.
1.	1. Die Grundlagen.	41.	6. Vereinigung mehrerer Erhebungsregister.
2—3.	2. Aufstellung von Ermittlungslisten.	42. 43.	III. Vorlage der Erhebungsregister an den Evangelischen Oberkirchenrath.
	3. Feststellung der Bekenntnisangehörigkeit in den Ermittlungslisten.	44—47.	IV. Aufstellung und Vollzugsreifeerklärung des Hauptsteuerregisters.
4—6.	a. Zuständigkeit der örtlichen Kirchenbehörden.		
7—15.	b. Verfahren.		
16.	c. Entschädigung der örtlichen Kirchenbehörden.		
	II. Anlage der Erhebungsregister durch die Steuerkommissäre.	48—49.	I. Voraussetzungen der Feststellung.
29.	1. Die Grundlagen.	52—54.	II. Aufstellung der Register und Vorlage derselben an den Oberkirchenrath.
30—32.	2. Gestalt der Erhebungsregister.		
34.	3. Von den aufzunehmenden Personen.		
35—37.	4. Die einzutragenden Steuerkapitalien und Steueranschläge.		
			C. Nachträge und Abgänge an Kirchensteuer.
		55—59.	I. Voraussetzungen der Feststellung.
		60—63.	II. Aufstellung der Nachtrags- u. Abgangsverzeichnisse und Vorlage derselben an den Oberkirchenrath.

Zweiter Theil: Erhebung und Verrechnung der allgemeinen Kirchensteuer.

§§.	A. Die kirchlichen Bezirkssteuerstellen.	§§.	
64.	I. Bezeichnung.	81.	III. Zwangsweise Beitreibung.
65—67.	II. Ueberweisung der laufenden Kirchensteuer.	82.	IV. Erhebungskosten.
68. 69.	III. Ueberweisung der Kirchensteuer der neu zugegangenen Einkommensteuerpflichtigen, der Nachträge und Abgänge an Kirchensteuer.		
	B. Die selbständige Erhebung der allgemeinen Kirchensteuer.		D. Uebernahme allgemeiner Kirchensteuer auf das Einkommen von örtlichem Kirchenvermögen.
70. 71.	I. Erhebungsbezirke, Erhebungsstellen und Erheber.	83. 84.	I. Wirksamkeit des Uebernahmebeschlusses.
72.	II. Fälligkeit der Kirchensteuer.		II. Vollzug des Uebernahmebeschlusses.
	III. Anforderung derselben.	85.	1. Benachrichtigung der Steuerkommissäre.
73.	1. Zustellung von Forderungszetteln.	87.	2. Der dem örtlichen Kirchenvermögen zur Last fallende Betrag.
74.	2. Allgemeine Zahlungsaufforderung.	88. 89.	3. Einzug der übernommenen Steuersumme.
75.	IV. Zwangsweise Beitreibung.		
	C. Gemeinsamer Einzug von örtlicher und allgemeiner Kirchensteuer.		E. Schlußbestimmungen.
76—79.	I. Gemeinschaftlicher Erheber.		I. Aufsicht.
80.	II. Gleichzeitige Anforderung und Fälligkeit.	90.	1. Oberaufsicht des Evangelischen Oberkirchenraths. Dienstweisung.
		91.	2. Rechnungsabhör.
		92.	3. Vorlage von Hauptrechnungsauszügen und der Rechnungen selbst an das Kultusministerium.
		93.	II. Gebühren für die Thätigkeit der Steuerkommissäre.
		94.	III. Wirksamkeit.

Beilagen.

1. Liste zur Bekenntnißermittelung für evangel. Kirchensteuer.	16. Register für die neu zugegangenen Einkommensteuerpflichtigen.
2. Auszug aus der Liste zur Bekenntnißermittelung.	17. Zusammenstellung der Steuer dieser Pflichtigen.
11. Ordentliches Erhebungsregister ohne Einträge über Zahlungen.	18. Verzeichniß der Nachträge.
12. Ordentliches Erhebungsregister mit Einträgen über Zahlungen.	19. Verzeichniß der Abgänge.
13. Darstellung der Steuerkapitalien und Steueranschläge mit Angabe der auf die einzelnen Steuerdistrikte entfallenden Kirchensteuerbeträge.	20. Zusammenstellung der Nachträge.
14. Hauptsteuerregister.	21. Zusammenstellung der Abgänge.
15. Zusammenstellung der laufenden Steuer nach Verrechnungsbezirken.	22. Forderungszettel bei selbständiger Anforderung der allgemeinen Kirchensteuer.
	23. Forderungszettel bei gemeinsamer Anforderung der allgemeinen und der örtlichen Kirchensteuer.

Verordnung.

Die Feststellung, Erhebung und Berechnung der allgemeinen Kirchensteuer der evangelisch-protestantischen Landeskirche betreffend.

(Allgemeine Kirchensteuer-Verordnung).

Erster Theil.

Feststellung der allgemeinen Kirchensteuer.

A. Laufende Steuer.

I. Ermittlung der Steuerpflichtigen.

1. Die Grundlagen.

§ 1.

1. Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen dienen in erster Linie soweit nötig die Angaben, welche dieselben über ihr und ihrer Ehegatten Religionsbekenntniß bei Abgabe ihrer Einkommensteuererklärungen machen.

2. Den Steuerkommissären liegt es ob, im Anschluß an das jährliche Ab- und Zuschreiben soweit nötig für die Vervollständigung der Bekenntnißermittelung zu Zwecken evangelischer Kirchensteuer für das neue Jahr im Benehmen mit den zuständigen örtlichen Kirchenbehörden Sorge zu tragen.

2. Aufstellung von Ermittlungslisten.

§ 2.

1. Zu dem Zweck (§ 1 Absatz 2) stellen die Steuerkommissäre auf Grund der Staatssteuernkataster über die Grund-, Häuser-, Gefäll-, Gewerbs- und Einkommensteuer für das kommende Jahr und der Staatssteuerregister über die Kapitalrentensteuer für das laufende Jahr für die einzelnen in Betracht kommenden Steuerdistrikte die erforderlichen Ermittlungslisten auf.

2. In diese Listen sind alle — abgesehen von der Bekenntnißangehörigkeit — zur Kirchensteuer beziehbaren staatssteuerpflichtigen physischen Personen aufzunehmen, hinsichtlich welcher noch Ermittlungen über die Bekenntnißangehörigkeit nötig fallen und jedenfalls sowohl

- a. diejenigen, deren Religionsbekenntniß von dem Steuerkommissär nicht zu ermitteln war, als auch
- b. diejenigen, welche bei den Bekenntnißangaben in den neuen Einkommensteuererklärungen sich (oder ihre Ehegatten) weder als Evangelische (Protestanten), noch als Katholiken, noch als Altkatholiken, noch als Israeliten bezeichnet haben.

3. Die Aufstellung der Ermittlungslisten für die einzelnen Steuerdistrikte erfolgt nach dem anliegenden Muster durch Ausfüllung der Spalten 1 und 2 sowie bei den Fällen nach Absatz 2 b auch der Spalte 3.

Beilage 1.

§ 3.

Falls in dem neuen Steuerjahr in einem Steuerdistrikt neben der allgemeinen Kirchensteuer auch örtliche Kirchensteuer zur Feststellung gelangen soll (vergleiche § 2 der Ortskirchensteuerverordnung vom 1. Februar 1898, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 40), so werden in die Ermittlungslisten auch solche Staatssteuerpflichtigen der in § 2 Absatz 2 bezeichneten Arten (und zwar einschließlich der konfessionellen Stiftungen) aufgenommen, welche lediglich zur örtlichen Kirchensteuer beziehbar wären.

3. Feststellung der Bekenntnisangehörigkeit in den Ermittlungslisten.

a. Zuständigkeit der örtlichen Kirchenbehörden.

§ 4.

Die auf die einzelnen Gemeinden (einfachen oder zusammengesetzten Gemeinden mit den etwa ihnen zur Ausübung der polizeilichen Verwaltung zugewiesenen abgesonderten Gemarkungen) und abgesonderten Gemarkungen mit eigener polizeilicher Verwaltung entfallenden Ermittlungslisten gibt der Steuerkommissär an die zuständigen (§ 5) evangelischen Pfarrämter oder Pastorationsstellen zur Vervollständigung der Bekenntnisfeststellung.

§ 5.

1. Welches evangelische Pfarramt oder welche evangelische Pastorationsstelle zur Empfangnahme der Ermittlungslisten zuständig ist, ergibt sich aus der Seitens des Evangelischen Oberkirchenraths bekannt gegebenen und erforderlichenfalls berichtigten Uebersicht der für jeden Steuerkommissärbezirk in Betracht kommenden Pfarrämter und Pastorationsstellen.

2. Sind den Pfarrämtern (Pastorationsstellen), welchen die Listen vom Steuerkommissär zukommen, einzelne Steuerdistrikte (z. B. ein einzelner Steuerdistrikt einer in mehrere Steuerdistrikte zerfallenden zusammengesetzten Gemeinde oder der einer Gemeinde in steuerlicher Beziehung zugewiesene Steuerdistrikt einer abgesonderten Gemarkung) nicht zur kirchlichen Bedienung zugewiesen, so stellen solche die Listen über diese Steuerdistrikte alsbald den betreffenden Nachbarpfarrämtern (oder Nachbarpastorationsstellen), in deren Bezirken diese Steuerdistrikte liegen, zur Feststellung der Bekenntnisangehörigkeit zu. Das betreffende Nachbarpfarramt (die betreffende Nachbarpastorationsstelle) gilt alsdann als zuständig.

§ 6.

Die ergänzenden Feststellungen über die Bekenntnisangehörigkeit zu machen, sind verpflichtet:

- a. bezüglich der Steuerdistrikte, welche in evangelischen Kirchspielen liegen, die betreffenden Kirchengemeinderäthe,
- b. bezüglich der Steuerdistrikte, welche in Bezirke von organisirten evangelischen Diasporagenossenschaften fallen, die betreffenden Kirchenvorstände,
- c. bezüglich der weder in evangelischen Kirchengemeinden, noch in Bezirken organisirter evangelischer Genossenschaften liegenden Steuerdistrikte die mit der Pastoration darin wohnender Evangelischen betrauten Pfarrämter und Pastorationsstellen im geeigneten Benehmen mit ihren Kirchengemeinderäthen und Kirchenvorständen.

b. Verfahren.

§ 7.

1. Die zur Feststellung der Bekenntnisangehörigkeit berufenen örtlichen Kirchenbehörden (Pfarrämter und Kirchengemeinderäthe, Pastorationsstellen und Kirchenvorstände) suchen zunächst von sich aus unter Beachtung der Bestimmungen in Artikel 16—20 des Ortskirchensteuergesetzes vom 26. Juli 1888 über Beginn und Erlöschen der Steuerpflicht

- a. bezüglich der in den Listen aufgeführten Personen, deren Religionsbekenntniß durch den Steuerkommissär nicht ermittelt wurde, festzustellen, ob dieselben evangelisch sind oder nicht, beziehungsweise ob in gemischter Ehe Lebende darunter sich befinden, bei denen der eine Ehegatte (Mann oder Frau) evangelisch ist,
- b. bezüglich der übrigen in den Listen enthaltenen Personen die gemachten Angaben über Religionsbekenntniß nachzuprüfen und dadurch zu ermitteln, ob nicht etwa solche darunter enthalten sind, deren Beizug zur evangelischen Kirchensteuer im Hinblick auf ihre Stellungnahme zu der evangelisch-protestantischen Landeskirche — ganz oder (bei gemischten Ehen) zur Hälfte — in Anspruch zu nehmen wäre.

2. Sind Personen, die in gemischter Ehe gelebt haben, bei welcher der eine Ehegatte evangelisch war, gestorben, so ist bei der Bekenntnisfeststellung auch der Todestag zu ermitteln und zu verzeichnen. Haben Personen eine gemischte Ehe eingegangen, bei welcher der eine Ehegatte evangelisch ist, so ist bei der Bekenntnisfeststellung auch der Tag der Eheschließung zu ermitteln und zu verzeichnen.

§ 8.

1. Wenn die örtlichen Kirchenbehörden im Bezirk des zuständigen Pfarramts (Pastorationsstelle) bezüglich einzelner in den Listen enthaltenen Personen nicht von sich aus bestimmte Kenntniß über die Bekenntnisangehörigkeit derselben haben, so machen sie hierwegen die erforderlichen Erhebungen.

2. Nöthigenfalls wenden sie sich unter Mittheilung von Auszügen aus den Listen mit dem Ersuchen um Auskunftsertheilung

- a. soweit Einwohner aus dem Bezirk des zuständigen Pfarramts (Pastorationsstelle) in Frage kommen, an die Gemeinde- oder Polizeibehörden der Wohnsitz dieser Personen,
- b. bezüglich der außerhalb des Bezirks des zuständigen Pfarramts (Pastorationsstelle) Wohnenden an die Pfarrämter und Pastorationsstellen, in deren Bezirken solche den Wohnsitz (Aufenthalt) haben.

3. Die hierbei (2 b.) in Betracht kommenden örtlichen Kirchenbehörden setzen sich vor der Auskunftsertheilung, wenn und soweit sie nicht dazu bereits von sich aus in der Lage sind, mit den betreffenden Gemeinde- oder Polizeibehörden entsprechend in's Benehmen.

§ 9.

Die Behörden der politischen Gemeinden und die Polizeibehörden sind verpflichtet, den örtlichen Kirchenbehörden bei Feststellung der Bekenntnisangehörigkeit nach Thunlichkeit an die Hand zu gehen.

§ 10.

Sind den zuständigen Pfarrämtern einzelne Steuerdistrikte nur zum Theil zur kirchlichen Bedienung zugewiesen, so sind die Feststellungen der Bekenntnißangehörigkeit mit den etwa erforderlichen Vorerhebungen gemeinschaftlich mit den betreffenden Nachbarrpfarrämtern und den zugehörigen Kirchengemeinderäthen zu machen, in deren Geschäftsbezirken die weiteren Theile der Steuerdistrikte liegen.

§ 11.

1. Das Pfarramt (die Pastorationsstelle) trägt bei den evangelischerseits in Betracht kommenden Steuerpflichtigen in Spalte 4 der Liste die Bekenntnißangehörigkeit ein und fügt dazu die etwa noch erforderlichen Erläuterungen in Spalte 5 bei.

2. Diejenigen Staatssteuerpflichtigen, welche evangelisch sind und nicht in gemischter Ehe leben, werden mit E, die Steuerpflichtigen, die in gemischter Ehe leben, bei welcher der eine Ehegatte (Mann oder Frau) evangelisch ist, mit E^{1/2} bezeichnet.

3. Wenn gemischte Ehen seit dem letzten Ab- und Zuschreiben aufgelöst worden sind, so sind die in Betracht kommenden Personen noch mit E^{1/2} zu bezeichnen.

4. Personen, welche einem Militärkirchenverband angehören, können nach Artikel 4 des Gesetzes zur allgemeinen Kirchensteuer nicht beigezogen werden; bezüglich solcher Personen hat daher, auch wenn sie evangelisch sind, die Bezeichnung mit E beziehungsweise E^{1/2} in Spalte 4 zu unterbleiben.

§ 12.

Beilage 2.

1. Das Pfarramt (die Pastorationsstelle) macht nach Anleitung des Musters 2 aus den endgiltig festgestellten Listen Auszüge bezüglich der evangelischerseits ermittelten Kirchensteuerpflichtigen und nimmt solche zu den Akten des Pfarrdienstes (der Pastorationsstelle).

2. Bei Steuerdistrikten, welche sich auf mehrere Kirchspiele mit besonderen Pfarrämtern erstrecken, sind für jedes Pfarramt die Auszüge aus den Listen mit der Einschränkung aufzustellen, daß kirchensteuerpflichtige Einwohner des einzelnen Steuerdistrikts nur in denjenigen Auszug aufzunehmen sind, welcher zu den Akten des zu ihrer kirchlichen Bedienung verpflichteten Pfarramts gegeben wird.

§ 13.

1. Die örtliche Kirchenbehörde beurkundet auf der endgiltig festgestellten Liste, daß die Bekenntnißfeststellung ordnungsgemäß erfolgt und der erforderliche Auszug über die evangelischerseits ermittelten Kirchensteuerpflichtigen gemacht ist, bezw. daß Einträge in Spalte 4 nicht zu machen waren.

2. Die Listen sind, wenn mehrere Kirchspiele auf einen Steuerdistrikt sich erstrecken, von den Kirchengemeinderäthen sämtlicher Kirchspiele zu beurkunden.

§ 14.

1. Hierauf sind die Listen dem Steuerkommissär zurückzusenden.

2. Das Verfahren wegen Feststellung der Bekenntnißangehörigkeit ist thunlichst zu beschleunigen.

§ 15.

1. Die Steuerkommissäre prüfen die an sie zurückkommenden Listen auf die Vollständigkeit der Beurkundungen und machen bezüglich der evangelischerseits ermittelten Kirchensteuerpflichtigen die erforderlichen Vormerkungen in den Staatssteuerkatastern über die Grund-, Häuser-, Gefäll-, Gewerb- und Einkommensteuer für das kommende Jahr und in den Einzugsregistern über die Kapitalrentensteuer für das laufende Jahr.

2. Listen mit unvollständigen Beurkundungen geben sie vor der weiteren Behandlung an die zuständigen Pfarrämter (Pastorationsstellen) zur Ergänzung zurück.

c. Entschädigung der örtlichen Kirchenbehörden.

§ 16.

Die örtlichen Kirchenbehörden erhalten für den ihnen aus Anlaß der Feststellung der Bekenntnisangehörigkeit zu Zwecken der allgemeinen Kirchensteuer entstehenden Aufwand auf gehörig begründeten Nachweis hin Ersatz aus Mitteln der Landeskirche.

§§ 17 bis 28

ausgefallen.

II. Anlage der Erhebungsregister durch die Steuerkommissäre.

1. Die Grundlagen.

§ 29.

1. Nach Beendigung der Ab- und Zuschreibegeschäfte des dem Kirchensteuerjahre vorausgehenden Jahres und nach erfolgter Vervollständigung der Bekenntnisfeststellung legen die Steuerkommissäre auf Grund der Staatssteuerkataster über die Grund-, Häuser-, Gefäll-, Gewerb- und Einkommensteuer für das neue Jahr und der Staatssteuerregister über die Kapitalrentensteuer für das Vorjahr für jeden ihnen zugetheilten Steuerdistrikt, in welchem Kirchensteuerpflichtige zur evangelischen Landeskirche ermittelt wurden, das Erhebungsregister über die allgemeine Kirchensteuer für das neue Jahr an.

2. Das Kirchensteuerjahr, d. h. das Jahr, für welches die Kirchensteuer festgestellt und erhoben wird, ist das Kalenderjahr.

2. Gestalt der Erhebungsregister.

§ 30.

1. Das Erhebungsregister für einen Steuerdistrikt zerfällt in folgende Haupt- und Unterabtheilungen:

A. Ortseinwohner:

1. Gewerbeunternehmer,

2. Aktive Beamte,

3. Sonstige Ortseinwohner.

(Am Schlusse von Ziffer 3 sind diejenigen Pflichtigen aufzuführen, welche lediglich aus Kapitalrentensteuereinkünften kirchensteuerpflichtig sind, und zwar in der Reihenfolge, wie sie im Staatssteuerregister über die Kapitalrentensteuer erscheinen).

B. Auswärtige, d. h. die außerhalb des Steuerdistrikts wohnenden Pflichtigen.

2. Die Unterabtheilungen unter A. Ortseinwohner sind in denjenigen Fällen wegzulassen, in welchen vollständig alphabetisirte Ortskirchensteuerregister geführt werden.

§ 31.

Beilagen
11 und 12.

Die Anlegung des Erhebungsregisters für den einzelnen Steuerdistrikt hat nach dem unter Beilagen 11 und 12 angeschlossenen Muster zu geschehen, indem darin vorerst nur in Spalte 2 Namen, Stand und Wohnung beziehungsweise Wohnort der von Amtswegen oder auf Grund der Ermittlungslisten festgestellten Kirchensteuerpflichtigen zu Gunsten der evangelischen Landeskirche und in den Spalten 3, 5 und 7 ihre kirchensteuerpflichtigen Steuerkapitalien und Steueranschläge eingetragen werden.

§ 32.

1. Werden für die Theile eines Steuerdistrikts die Staatssteuerregister getrennt aufgestellt, so sind auch die Erhebungsregister für die allgemeine Kirchensteuer entsprechend getrennt aufzustellen.

2. Wo dies zweckmäßig erscheint, kann der Steuerkommissär, wenn mehrere Steuerdistrikte seines Steuerkommissärbezirks einer und derselben Erhebungsstelle (§§ 70, 71) zugetheilt sind, von der Anlage getrennter Erhebungsregister für die in Betracht kommenden Steuerdistrikte absehen und statt dessen ein gemeinschaftliches Erhebungsregister mit durchlaufenden Ordnungszahlen für die Erhebungsstelle fertigen. Dasselbe zerfällt in so viele Abtheilungen, als zu der betreffenden Stelle Steuerdistrikte seines Bezirks gehören, in welchen Steuerpflichtige ermittelt wurden.

§ 33

ausgefallen.

3. Von den aufzunehmenden Personen.

§ 34.

1. Im Staatssteuerkataster oder staatlichen Rentensteuerregister enthaltene physische Personen sind unter der Voraussetzung, daß die sonstigen Erfordernisse für den Bezug zur allgemeinen Kirchensteuer bei ihnen vorliegen, auch dann in die Erhebungsregister aufzunehmen, wenn dieselben seit dem letzten Ab- und Zuschreiben gestorben oder von dem Katasterort weggezogen sind.

2. Hievon tritt eine Ausnahme ein, wenn bereits Gesuche um Feststellung von Staatssteuerabgang oder Staatssteuerrückvergütung bezüglich solcher Pflichtigen gemäß der Verordnung des Ministeriums der Finanzen vom 4. Juli 1894, den Vollzug des Einkommensteuergesetzes, des Gewerbesteuer- und des Kapitalrentensteuergesetzes betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1894 Seite 300), berücksichtigt sind.

3. Ist eine in gemischter Ehe lebende Person gestorben, gemäß Absatz 1 aber gleichwohl ins Register aufzunehmen, so ist sie auch hier als E^{1/2} zu behandeln.

4. Wurden gemischte Ehen seit dem letzten Ab- und Zuschreiben eingegangen, so sind die in Betracht kommenden Personen bei der Aufnahme in das Erhebungsregister so zu behandeln, als ob sie die gemischte Ehe noch nicht eingegangen hätten.

4. Die einzutragenden Steuerkapitalien und -Anschläge.

§ 35.

In die Erhebungsregister sind sämtliche Steuerkapitalien und Einkommensteueranschläge, soweit nicht nach dem Nachstehenden Ausnahmen stattfinden, in den zur staatlichen Besteuerung veranlagten Beträgen einzutragen.

§ 36.

1. Sofern einzelne kirchensteuerpflichtige Ortseinwohner sowohl aus Einkommensteueranschlägen als aus Steuerkapitalien staatssteuerpflichtig sind, aber entweder
 - a. ihre Einkommensteueranschläge 200 Mark nicht übersteigen oder
 - b. ihre Steuerkapitalien auch in ihrer Gesamtheit nicht mehr als 1000 Mark betragen,

so sind bei solchen Pflichtigen ersteren Falls (a.) nur die vorhandenen Steuerkapitalien in den Spalten 3 und 5, oder letzteren Falls (b.) nur die vorhandenen Einkommensteueranschläge in Spalte 7 aufzunehmen.

2. Steuerkapitalien, welche bei der örtlichen Kirchensteuer unter die Bestimmungen des Artikel 15 Absatz 1 und 2 des Gesetzes vom 26. Juli 1888 fallen, werden, sofern sie überhaupt bei der allgemeinen Kirchensteuer in Betracht kommen, nur zum entsprechenden Theil bzw. nur zur Hälfte in die Erhebungsregister über die allgemeine Kirchensteuer aufgenommen (vergleiche § 6 Absatz 2 und § 7 Absatz 2 unserer Ortskirchensteuerverordnung vom 1. Februar 1898). Die Thatsache des verhältnißmäßigen Bezugs wird dabei in Spalte 2 durch Beifügung von E ^{in Firma N. N. (oder in Gemeinschaft)} _{3 beziehungsweise 4, 5} (kirchensteuerpflichtige Theilhaber) beziehungsweise E^{1/2} (kirchensteuerpflichtige Verheirathete, welche in gemischten Ehen leben) entsprechend angedeutet. Auch ist bei Pflichtigen, denen Antheile an gemeinschaftlich katastrirten Steuerkapitalien zur Last gesetzt werden, anzugeben, unter welchen Ordnungszahlen des Erhebungsregisters die weiteren Antheile erscheinen. Wenn und soweit weitere Theilhaber nicht kirchensteuerpflichtig sind, ist bei den an erster Stelle des Erhebungsregisters aufgeführten Antheilen zu bemerken, wie viele weiteren Antheile kirchensteuerfrei sind.

3. Bei steuerpflichtigen Ortseinwohnern, welche in gemischter Ehe leben, bleiben Einkommensteueranschläge bis zu $\frac{200}{2} = 100$ Mark einschließlich oder Steuerkapitalien im Gesamten bis zu $\frac{1000}{2} = 500$ Mark einschließlich, beziehungsweise bei Auswärtigen, welche in gemischter Ehe leben, Steuerkapitalien unter $\frac{3000}{2} = 1500$ Mark außer Betracht.

4. Sind Steuerkapitalien und Steueranschläge ausnahmsweise nur in Theilen der zur Staatssteuer veranlagten Beträge in die Erhebungsregister aufzunehmen, so sind die Theilbeträge der Steuerkapitalien, sofern solche nicht bereits auf eine durch 10 theilbare Zahl in

Mark lauten, auf die nächst niedrige durch 10 theilbare Zahl und die Theilbeträge der Einkommensteueranschläge, sofern solche nicht bereits auf eine durch 5 theilbare Zahl in Mark lauten, auf die nächst niedrige durch 5 theilbare Zahl abzurunden.

§ 37.

Die einzelnen Seiten des Erhebungsregisters für denselben Steuerdistrikt werden in den Spalten 3, 5 und 7 summirt, die Summen aber nicht auf die folgenden Seiten übertragen, sondern je am Ende der Abtheilungen A. und B. zusammengestellt und am Schlusse wird die für Abtheilung A. erhaltene Summe dem Betrag der Abtheilung B. hinzugefügt.

§ 38

ausgefallen.

5. Ausrechnung der Steuerschuldsigkeiten.

§ 39.

1. Der Ausrechnung der Steuerschuldsigkeiten von den in den Registern eingetragenen Steuerkapitalien und -Anschlägen sind die nach Bekanntmachung im Staatsanzeiger vom Staatsministerium genehmigten Steuerfüße zu Grund zu legen.

2. Der Steuerkommissär trägt die berechneten Schuldsigkeiten bei den einzelnen Kirchensteuerpflichtigen in den dazu vorgesehenen Spalten (4, 6, 8 und 9) der Erhebungsregister ein.

3. Bei der Berechnung der Steuerschuldsigkeiten werden Beträge unter einem halben Pfennig nicht berücksichtigt, solche von einem halben Pfennig und größere Bruchtheile eines Pfennigs mit einem ganzen Pfennig angesehen.

§ 40.

1. Die einzelnen Seiten des Erhebungsregisters für denselben Steuerdistrikt werden nunmehr auch in den Spalten 4, 6, 8 und 9 summirt, die Summen aber nicht auf die folgenden Seiten übertragen, sondern je am Ende der Abtheilungen A. und B. zusammengestellt und am Schlusse wird die für Abtheilung A. erhaltene Summe dem Betrag der Abtheilung B. hinzugefügt.

2. Nach Berechnung der Beträge der Spalten 4, 6 und 8 ist die Probe über die Richtigkeit der Steuerberechnung zu machen und anzugeben, wieviel die Summe der Steuerbeträge jeder Gattung mehr (+) oder weniger (—) beträgt, als sich ergibt, wenn man unmittelbar aus den betreffenden Gesamtsteuerkapitalien beziehungsweise aus dem Gesamtsteueranschlag die Steuerbeträge berechnet.

3. Im Falle des § 32 Absatz 2 sind die einzelnen Abtheilungen (Steuerdistrikte) mit den dazu gehörigen Unterabtheilungen A. und B. für sich gesondert abzuschließen und am Schlusse ist die Gesamtsumme der ermittelten Kirchensteuerbeträge sämtlicher Abtheilungen (Steuerdistrikte) darzustellen.

6. Vereinigung mehrerer Erhebungsregister.

§ 41.

1. Wenn auf eine und dieselbe Erhebungsstelle (§§ 70 und 71) Erhebungsregister von mehreren Steuerdistrikten seines Bezirks entfallen, heftet der Steuerkommissär diese Register zusammen unter Einhaltung der im Verzeichniß der Erhebungsstellen und Kirchenkasseabtheilungen (§ 64) angegebenen Reihenfolge.

2. Am Schlusse des Heftes werden die Kirchensteuerbetreffnisse der darin enthaltenen Steuerdistrikte zusammengestellt.

3. Gehören zu einer Erhebungsstelle Steuerdistrikte verschiedener Steuerkommissärbezirke, so läßt der Steuerkommissär, in dessen Bezirk dieselbe liegt, am Schlusse seiner Zusammenstellung, beziehungsweise wenn bloß ein Register von ihm aufgestellt wurde, am Schlusse dieses Registers genügend Raum, damit beim Oberkirchenrath die Gesamtsteuerbeträge aus den übrigen Steuerkommissärbezirken beigelegt und mit dem Ergebnis für den zuerst bezeichneten Steuerkommissärbezirk zu einer Summe zusammengestellt werden können.

III. Vorlage der Erhebungsregister an den Evangelischen Oberkirchenrath.

§ 42.

Nach Ausrechnung der Kirchensteuerschuldigkeiten fertigt der Steuerkommissär unter Zugrundelegung der Abschlüsse sämtlicher Erhebungsregister nach anliegendem Muster eine Darstellung der bei einer allgemeinen Kirchensteuer für das neue Jahr in seinem Geschäftsbezirk in Betracht kommenden Steuerkapitalien und Steueransätze und der sich darnach ergebenden Kirchensteuerschuldigkeiten, wobei er in Spalte 3 sämtliche Steuerdistrikte seines Bezirks aufnimmt und zwar ohne Unterschied, ob Erhebungsregister für dieselben angelegt wurden oder nicht.

Beilage 13.

§ 43.

1. Die Steuerkommissäre legen die fertiggestellten Erhebungsregister über die laufende Kirchensteuer (ordentliche Register) jeweils längstens bis zum 1. März des Kirchensteuerjahres dem Evangelischen Oberkirchenrath vor.

2. Der Vorlage sind anzuschließen:

- a. eine nach Maßgabe des § 42 gefertigte Darstellung;
- b. die im Monat Januar von den Kirchenkasseabtheilungen zurückerhaltenen Erhebungsregister vom abgelaufenen Kirchensteuerjahr.

3. In dem Begleitbericht ist auch anzugeben, für welche Steuerdistrikte Ermittlungslisten aufgestellt wurden.

4. Die in Absatz 2 unter b. angegebenen Schriftstücke werden vom Oberkirchenrath, sobald er ihrer nicht mehr bedarf, den Steuerkommissären zurückgesendet.

IV. Aufstellung und Vollzugsreifeerklärung des Hauptsteuerregisters.

§ 44.

1. Der Evangelische Oberkirchenrath läßt die Erhebungsregister mit Darstellungen prüfen, soweit erforderlich nach vorherigem Benehmen mit den Steuerkommissären berichtigen und die Ergebnisse der geprüften und berichtigten Darstellungen in einer Hauptzusammenstellung zusammenfassen.

Beilage 14.

2. Diese Hauptzusammenstellung mit den Originaldarstellungen als Unterbeilagen bildet das Hauptsteuerregister für das Kirchensteuerjahr.

§ 45.

Beilage 15.

1. Gleichzeitig mit der Aufstellung des Hauptsteuerregisters ist für jeden Verrechnungsbezirk (§ 64) eine Zusammenstellung der Betreffnisse an laufender Kirchensteuer zu fertigen, welche von den ihm zugetheilten Erhebungsstellen einzuziehen sind.

2. Am Schlusse des Hauptsteuerregisters wird die Uebereinstimmung der nach diesen Zusammenstellungen in den einzelnen Verrechnungsbezirken zu erhebenden Kirchensteuersummen mit dem Endergebniß in Spalte 7 des Hauptsteuerregisters nachgewiesen.

§ 46.

Das Hauptsteuerregister nebst den Darstellungen (§ 42) und den Reinschriften der Zusammenstellungen (§ 45) legt der Evangelische Oberkirchenrath gemäß Artikel 23 Absatz 1 des Gesetzes dem Kultusministerium zur Vollzugsreifeerklärung vor.

§ 47.

1. Auf Antrag des Oberkirchenrathes kann das Hauptsteuerregister abschnittsweise für vollzugsreif erklärt werden, um gemeinschaftliche Erhebung von allgemeiner und örtlicher Kirchensteuer zu ermöglichen.

2. Am Ende des vollständigen Hauptsteuerregisters werden die Ergebnisse der hiernach bereits vollzugsreif erklärten Abschnitte desselben für sich zusammengestellt und durch Abzug der Abschlußsummen dieser von der Summe des Hauptsteuerregisters wird die Endsumme des noch vollzugsreif zu erklärenden Theils des Hauptsteuerregisters erhalten.

3. In den Zusammenstellungen für die Kirchenkasseabtheilungen werden die Steuerdistrikte, für deren Erhebungsregister die Vollzugsreifeerklärung bereits früher erfolgt ist, besonders ersichtlich gemacht.

B. Allgemeine Kirchensteuer von neu zugehenden Einkommensteuerpflichtigen.

I. Voraussetzungen der Feststellung.

§ 48.

1. Die gemäß Artikel 15 des Einkommensteuergesetzes und den §§ 24 und 25 der Vollzugsverordnung zu diesem Gesetz zur Staatssteuer veranlagten Personen sind auch zur Kirchensteuer beizuziehen, sofern ein Kirchensteuerbetrag von mindestens 1 Mark in Frage steht.

2. Dabei sind die nach Artikel 15 des Einkommensteuergesetzes zu veranlagenden Personen mit zur Kirchensteuer beziehbaren Einkommensteueranschlügen unter 500 Mark (= 1500 Mark Einkommen) ausnahmslos von der Kirchensteuer freizulassen und zu dieser erst dann beizuziehen, wenn sie bei dem auf ihren Zugang folgenden Ab- und Zuschreiben in das Staatssteuerkataster aufgenommen worden sind und zwar von Beginn des Jahres an, für welches dieses Kataster aufgestellt wurde.

§ 49.

Sofern für neu zugegangene Pflichtige, bei welchen die in § 48 bezeichneten Voraussetzungen für den Bezug zur Kirchensteuer vorliegen, das Religionsbekenntniß nicht oder nicht genügend bekannt wurde, so geben davon die Steuerkommissäre den zuständigen evangelischen Pfarrämtern und Pastoralstellen Nachricht behufs Vervollständigung der Bekenntnißermittelung, wobei die für die laufende Steuer geltenden Vorschriften (§§ 2—16) füngemäße Anwendung finden.

§§ 50 und 51
ausgefallen.

II. Aufstellung der Hebrgister und Vorlage derselben an den Oberkirchenrath.

§ 52.

1. Der Steuerkommissär stellt die erforderlichen Hebrgister nach anliegendem Muster für die einzelnen Erhebungsstellen auf. Beilage 16.

2. Bei Pflichtigen, die auf Grund des Uebertragungsverfahrens gemäß §§ 24 und 25 der Vollzugsverordnung zum Einkommensteuergesetz an dem Aufzugsort veranlagt wurden, ist darauf zu sehen, daß der Bezug zur allgemeinen Kirchensteuer erst von dem Monat ab erfolgt, von welchem an letztere Steuer am Abzugsort in Abgang genommen wurde.

§ 53.

1. Die hiernach aufgestellten Hebrgister werden jeweils sofort nach der Aufstellung dem Oberkirchenrath vorgelegt.

2. In dem Vorlagebericht ist die Zahl der vorgelegten Register zu nennen und anzugeben, für welche Erhebungsstellen sie aufgestellt sind.

§ 54.

Der Oberkirchenrath läßt die Register prüfen, erforderlichen Falls nach vorherigem Benehmen mit dem Steuerkommissär berichtigen und die Ergebnisse in Zusammenstellungen bringen, welche nach dem beiliegenden Muster 17 geführt werden. Beilage 17.

C. Nachträge und Abgänge an Kirchensteuer.

I. Voraussetzungen der Feststellung.

§ 55.

Nachträge und Abgänge (Rückvergütungen) an Kirchensteuer sind unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen über die Kirchensteuerpflicht und der nachstehenden hiezu gegebenen besonderen Weisungen festzustellen, wenn der Ansatz eines Nachtrags oder Abgangs an Staatssteuer stattzufinden hat und wenn außerdem ein Kirchensteuerbetrag von mindestens

1 Mark in Frage steht oder wenn ein Kirchensteuerpflichtiger die Rückvergütung einer Zahlung unter 1 Mark fordert (bei Rückvergütungen vor Ablauf der Verjährungszeit).

§ 56.

1. Außerdem sind für die Kirchensteuer Nachträge und Abgänge festzustellen:

- a. auch von Amtswegen in Folge von Fehlern, welche bei Feststellung der Bekenntniß-angehörigkeit vorgekommen sind;
- b. auf Verlangen der zuständigen örtlichen Kirchenbehörden oder des Evangelischen Oberkirchenraths oder eines Steuerkapitalinhabers in nachstehenden Fällen:
 - a. wenn bei einem Wechsel in der Person des Inhabers eines Steuerkapitals der neue Inhaber nicht der nämlichen Konfession angehört oder
 - β. wenn in dem Umfang der Kirchensteuerpflicht einer Person (z. B. gemäß Artikel 12 Absatz 4 des Gesetzes) eine Aenderung eintritt,
 - γ. wenn die Kirchensteuerpflicht einer Person, in Folge Wohnsitz-(Aufenthalts-)wechsels derselben beginnt oder erlischt, insoweit gleichzeitig in der Staatssteuerpflicht derselben für den betreffenden Steuerdistrikt und die betreffende Steuer-gattung eine Aenderung nicht eintritt (z. B. beim Wegzug einer Person außerhalb Landes bezüglich der Kirchensteuer aus auf dieselbe auch weiterhin katastrirten Grund-, Häuser-, Gefäll- und Gewerbesteuerkapitalien oder aus weiter bestehendem Einkommensteueranschlag im Falle des Artikel 5 A. 3 des Einkommensteuergesetzes vom 20. Juni 1884, beziehungsweise bei erstmaliger Niederlassung einer Person im Großherzogthum bezüglich der auf dieselbe bereits katastrirten Grund-, Häuser-, Gefäll- und Gewerbesteuerkapitalien oder aus bereits bestehendem Einkommensteueranschlag im Falle des Artikel 5 A. 3. des Einkommensteuergesetzes vom 20. Juni 1884).

2. In den Fällen a. β. γ. ist der Nachtrag oder Abgang an Kirchensteuer mit Wirkung vom ersten Tage des folgenden Monats nach Eintritt der den Nachtrag oder Abgang begründenden Thatsache festzustellen.

§ 57.

Sind Personen seit dem letzten Ab- und Zuschreiben, aber erst nach Ablauf des Jahres, in welchem dasselbe stattgefunden hat, gestorben oder aus dem Steuerdistrikt verzogen, und deren Aufnahme in das Erhebungsregister für das laufende Jahr ist mit Rücksicht auf § 34 Absatz 2 unterblieben, so sind bezüglich dieser Personen in den geeigneten Fällen Nachträge an Kirchensteuer für die Zeit von Beginn des Jahres an, für welches diese Aufnahme unterblieben ist, bis einschließlich des Monats, in welchem das Ableben beziehungsweise der Wegzug stattfand, festzustellen.

§ 58.

1. War ein Inhaber von Steuerkapitalien oder Steueranschlag wegen des Vorhandenseins kirchensteuerfreier Objekte zur Kirchensteuer aus Steuerkapitalien (im Gesamten) oder

aus Einkommensteueranschlag nicht beigezogen, so sind bei Beurtheilung der Frage, ob und in welchem Umfang Nachtrag an Kirchensteuer festzustellen ist, die bisher von der Kirchensteuer freigelassenen staatssteuerpflichtigen Objekte (Steuerkapitalien im Gesamten oder Einkommensteueranschlag) mit in Berücksichtigung zu ziehen.

2. Insoweit die Steuerkapitalien (im Gesamten) oder der Steueranschlag bei einer bisher zur Kirchensteuer beigezogenen Person sich in dem Maße gemindert haben, daß der staatssteuerpflichtige Restbetrag unter die kirchensteuerfreien Objekte fällt, hat die Abgangsverrechnung die vollen, bisher zur Kirchensteuer beigezogenen Steuerkapitalien (im Gesamten) oder den vollen Steueranschlag zu erfassen.

§ 59.

Bei der Feststellung von Nachträgen und Abgängen an Kirchensteuer aus Kapitalrentensteuerkapitalien ist darauf zu achten, daß für die Kirchensteuer jeweils die staatssteuerpflichtigen Kapitalrentensteuerkapitalien desjenigen Jahres zu Grunde gelegt werden, welches dem in Betracht kommenden Kirchensteuerjahr vorangeht.

II. Aufstellung der Nachtrags- und Abgangsverzeichnisse und Vorlage derselben an den Oberkirchenrath.

§ 60.

Die Aufstellung der Nachtrags- und Abgangsverzeichnisse geschieht durch die Steuerkommissäre nach der aus den Beilagen 18 und 19 ersichtlichen Form.

Beilagen
18 und 19.

§ 61.

1. Die Feststellung der Nachträge und Abgänge schließt sich, soweit nicht für den einzelnen Fall eine besondere Feststellung erforderlich wird, z. B. bei Nachträgen aus Straferkenntnissen oder im Falle des § 56 Absatz 1, an die Aufstellung der Abgangs- und Nachtragsverzeichnisse über Staatssteuer und Gemeindeumlagen an.

2. Dabei hat, soweit erforderlich, zunächst die Bekenntnißfeststellung im Benehmen mit den zuständigen Pfarrämtern und Pastoralionsstellen unter sinngemäßer Anwendung der zur Bervollständigung der Bekenntnißfeststellung zu Zwecken der laufenden Steuer geltenden Vorschriften (§§ 2—16) stattzufinden.

§ 62.

1. Die im Laufe eines Monats festgestellten Nachträge und Abgänge an Kirchensteuer werden je für sich in ein Verzeichniß für jede einzelne Erhebungsstelle aufgenommen.

2. Die Nachtrags- und Abgangsverzeichnisse werden jeweils sofort nach Ablauf des Monats der Aufstellung dem Oberkirchenrathe vorgelegt.

3. Im Vorlagebericht ist anzugeben, wie viele Verzeichnisse und für welche Erhebungsstellen solche vorgelegt werden.

§ 63.

Der Oberkirchenrath läßt die Verzeichnisse prüfen, erforderlichen Falls nach vorherigem Benehmen mit den betreffenden Steuerkommissären berichtigen und die Ergebnisse in Zusammenstellungen bringen, welche nach den beiliegenden Mustern 20 und 21 geführt werden.

Beilagen
20 und 21.

Zweiter Theil.

Erhebung und Berechnung der allgemeinen Kirchensteuer.

A. Die kirchlichen Bezirkssteuerstellen.

I. Bezeichnung.

§ 64.

1. Die evangelischen kirchlichen Stiftungenverwaltungen (Stiftungenverwaltungen zu Offenburg und Karlsruhe, Pflege Schönau in Heidelberg, Kollektur Mannheim, Stiftschaffneien Mosbach und Sinshelm, Chorstiftsverwaltung Wertheim) sind die Bezirksstellen für die Verwaltung der allgemeinen Kirchensteuer. Sie führen in dieser Eigenschaft die Bezeichnung „Abtheilungen der allgemeinen evangelischen Kirchenkasse.“

2. Der Evangelische Oberkirchenrath stellt die Bezirke dieser Kirchenkasseabtheilungen fest und macht darüber dem Kultusministerium zur Veröffentlichung im Staatsanzeiger Mittheilung.

II. Ueberweisung der laufenden Kirchensteuer.

§ 65.

Nach erfolgter Vollzugsreifeerklärung des vollständigen Hauptsteuerregisters (§ 46) erhalten die Kirchenkasseabtheilungen vom Oberkirchenrath die Zusammenstellungen, jede versehen mit der erforderlichen Generaldekretur, unter Anschluß der Erhebungsregister, soweit solche ihnen nicht bereits früher (§ 47) mitgetheilt worden, zur Vereinnahmung der Betreffnisse an laufender Kirchensteuer.

§ 66.

1. Die Kirchenkasseabtheilungen führen über die ihnen zum Vollzug zugewiesenen Einnahmen und Ausgaben ein besonderes Kassebuch und eine besondere Rechnung nach einer vom Oberkirchenrath im Benehmen mit dem Kultusministerium festzustellenden Rubrikenordnung.

2. Für die Kasse- und Rechnungsführung im Allgemeinen, sowie für die Rechnungsabklärungen gelten wie für die unmittelbaren Fonds und Abtheilungen der Centralpfarrkasse die Vorschriften der allgemeinen Rechnungsinstruktion für die Staatsverrechnungen.

§ 67.

1. Die Generaldekreturen über die laufende Steuer sind sofort nach Empfang im Soll der Rechnungen der Kirchenkasseabtheilungen vorzutragen.

2. Die erhaltenen Erhebungsregister über die laufende Steuer (§§ 47, 65) hat die Kirchenkasseabtheilung ungesäumt durch Vermittelung der vorgelegten Kirchengemeinderäthe und Kirchenvorstände (§ 71 Absatz 1) den Erhebern zum Vollzuge zuzustellen.

3. Vor der Weitergabe der Erhebungsregister an die Erheber haben die Kirchengemeinderäthe und Kirchenvorstände — zutreffendenfalls im Benehmen mit den Kirchengemeinderäthen und Kirchenvorständen der sonst noch auf die Erhebungsbezirke sich erstreckenden Kirchspiele und Diasporagenossenschaften (§§ 70 und 71 Absatz 1) — die den Registereinträgen zu Grunde liegenden Bekenntnißfeststellungen einer eingehenden Nachprüfung auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit zu unterziehen. Diese Durchsicht hat sich namentlich auch auf die Fälle gemischter Ehen zu erstrecken, wobei die Trauungs- und Beerdigungsbücher entsprechend mit zu Rathe zu ziehen sind. Wahrgenommene Fehler in der Bekenntnißermittelung (z. B. wenn Personen, die nicht evangelisch sind und auch nicht in gemischter Ehe leben, zur Ungebühr veranlagt sind, oder wenn der Beizug zu E $\frac{1}{2}$ statt zu E oder zu E statt zu E $\frac{1}{2}$ erfolgt ist, oder wenn der Beizug von den örtlichen Kirchenbehörden bekannten Evangelischen unterblieben ist, bei denen angenommen werden kann, daß sie kirchensteuerpflichtige Steuerkapitalien oder Steueranschlüsse haben) sind den Steuerkommissären zur Richtigstellung der bei ihnen beruhenden Bekenntnißangaben und soweit nöthig zur Abgangs- oder Nachtragsfeststellung zur Kenntniß zu bringen. Die geschehene Nachprüfung der auf die Bekenntnißfeststellung sich beziehenden Registereinträge wird am Schlusse der Erhebungsregister bestätigt.

III. Ueberweisung der Kirchensteuer der neu zugegangenen Einkommensteuerpflichtigen, der Nachträge und Abgänge an Kirchensteuer.

§ 68.

1. Die geprüften und berichtigten Heberregister über die neu zugegangenen Einkommensteuerpflichtigen (§§ 52 ff.) und Nachtrags- und Abgangsverzeichnisse (§§ 60 ff.) gehen mit dem Prüfungsvermerk der Oberrevision des Evangelischen Oberkirchenraths versehen i. H. an die Kirchenkasseabtheilungen zur Vormerkung im Soll der Rechnung und Zustellung an die Erhebungsstellen zum Vollzug. Letztere Zustellung erfolgt durch Vermittelung der den Erhebungsstellen vorgesetzten Kirchengemeinderäthe und Kirchenvorstände (§ 71 Absatz 1), welche dabei die Nachprüfung der den Einträgen zu Grunde liegenden Bekenntnißfeststellungen auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit nach Vorschrift des § 67 Absatz 3 vorzunehmen und wie geschehen am Schlusse der Register oder Verzeichnisse zu bestätigen haben.

2. Maßgebend für den Eintrag im Rechnungssoll ist der Monat der Einkunft der Register und Verzeichnisse bei der Kirchenkasseabtheilung.

§ 69.

Die bei dem Oberkirchenrath geführten Zusammenstellungen der Ergebnisse der den Abtheilungen der Kirchenkasse zur weiteren Behandlung zugewiesenen Register und Verzeichnisse (§§ 54 und 63) werden jeweils sofort nach Ablauf des Monats November des Kirchensteuerjahres abgeschlossen und mit Generaldekreturen versehen den Kirchenkasseabtheilungen zugestellt.

B. Die selbständige Erhebung der allgemeinen Kirchensteuer.

I. Erhebungsbezirke, Erhebungsstellen und Erheber.

§ 70.

1. Jedes Kirchspiel (Gesamtkirchspiel) mit den dem Pfarrdienst desselben zugetheilten, einer eigenen Genossenschaft nicht eingegliederten Diasporaorten bildet einen Erhebungsbezirk, für welchen ein Erheber zu bestellen ist, der seinen Wohnsitz am Pfarrort haben soll.

2. Ebenso bildet jede Diasporagenossenschaft einen eigenen Erhebungsbezirk mit einem Erheber am Sitze derselben.

3. Der Evangelische Oberkirchenrath ist befugt, Ausnahmen hievon eintreten zu lassen. Insbesondere kann er aneinander grenzende Kirchspiele — so Kirchspiele, welche auf einer Gemarkung sich befinden — nach Anhören der Kirchengemeinderäthe derselben zu einem gemeinschaftlichen Erhebungsbezirk zusammenfassen und bestimmen, in welchem Kirchspiel die Erhebungsstelle ihren Sitz hat.

§ 71.

1. Der (Gesamt-) Kirchengemeinderath (Kirchenvorstand) im Erhebungsbezirk, beziehungsweise bei einem auf mehrere Kirchspiele sich erstreckenden Erhebungsbezirk der Kirchengemeinderath am Sitz der Erhebungsstelle, sorgt für die Bestellung des Erhebers.

2. Der über die Bestellung desselben Seitens des Kirchengemeinderaths (Kirchenvorstands) Namens der Landeskirche abzuschließende Vertrag bedarf der Bestätigung durch die Kirchenkasseabtheilung.

3. Durch besondere Vereinbarung kann die Stelle eines Erhebers bei Zustimmung der Gemeindebehörde dem Gemeinderechner (Stadtrechner) am Sitze des Kirchspiels oder der Genossenschaft, ausnahmsweise bei Zustimmung der Steuerdirektion auch dem Staatssteuererheber an diesem Orte, gegen Vergütung aus der allgemeinen Kirchenkasse übertragen werden.

4. Die Belohnung der Kirchensteuererheber ist nach den vom Oberkirchenrathe im Einverständnisse mit dem Kultusministerium aufzustellenden Grundsätzen zu regeln.

II. Fälligkeit der Kirchensteuer.

§ 72.

1. Die laufende Kirchensteuer von den Kapitalrenten-, Grund-, Häuser-, Gefäll- und Gewerbesteuerkapitalien und Einkommensteueranschlagen ist, soweit nicht mit Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenraths hievon abweichende Bestimmung getroffen wird, sofort fällig und innerhalb 21 Tagen nach erfolgter Anforderung in einer Summe kostenfrei an den Erheber zu entrichten.

2. Die Kirchensteuerschuldigkeiten von den nach Artikel 15 des Einkommensteuergesetzes u. s. w. Pflichtigen, sowie sämtliche Kirchensteuernachträge sind nach Zustellung der Heberregister und Nachtragsverzeichnisse an den Erheber in ihrem ganzen Betrag sofort fällig und innerhalb 21 Tagen nach erfolgter Anforderung kostenfrei an den Erheber zu entrichten.

III. Anforderung.

1. Zustellung von Forderungszetteln.

§ 73.

1. Der Erheber stellt alsbald nach Empfang des Erhebungsregisters jedem Pflchtigen auf Kosten der Kirchenkasse einen Forderungszettel nach anliegendem Muster zu, welcher den in Betracht kommenden Steuerdistrikt, das pflichtige Steuerkapitel — gesondert nach den verschiedenen Arten —, die von je 100 Mark desselben zu entrichtende Steuer, die Steuerschuld, deren Verfallzeit und die Zahlungsfrist angeben muß, auch die Bemerkung zu enthalten hat, daß dem Pflchtigen die Einsicht des ihn betreffenden Inhalts des Registers gestattet sei.

2. Sinngemäß zu verfahren ist bezüglich der Anforderung der Kirchensteuererschuldigkeiten von den nach Artikel 15 des Einkommensteuergesetzes u. s. w. Pflchtigen und der Kirchensteuernachträge nach Empfang der betreffenden Heftregister und Nachtragsverzeichnisse.

3. Alle Forderungszettel sind dem Steuerpflichtigen unentgeltlich entweder persönlich durch den Erheber oder in einem verschlossenen Umschlag zuzustellen.

Beilage 22.

2. Allgemeine Zahlungsaufforderung.

§ 74.

Außer der Zustellung von Forderungszetteln (§ 73) kann nach Ermessen der Kirchenkasseabtheilung eine allgemeine Zahlungsaufforderung durch Einrückung in öffentliche Blätter, öffentlichen Anschlag, Ausschellen oder in sonst ortsüblicher Weise erfolgen.

IV. Zwangsweise Beitreibung.

§ 75.

1. Bleibt der Schuldner mit der Zahlung im Rückstande, so ist er mit achttägiger Frist zu mahnen. Geschieht dies durch einen Mahner, so hat dieser für die Mahnung von jedem Schuldner eine Gebühr von 15 Pfennig zu beziehen. Die Mahnlisten über die innerhalb der Kirchengemeinde (beziehungsweise in der Diaspora innerhalb der politischen Gemeinde) seines Sitzes wohnenden Schuldner stellt der Erheber dem Mahner unmittelbar zu; jene über die an anderen Orten des Großherzogthums wohnenden Schuldner hat er dem Bürgermeisteramt des Wohnortes derselben zur Zustellung an den Mahner zu übermitteln. Geschieht die Mahnung wegen rückständiger Kirchensteuer durch einen Mahner, so ist als solcher der Gemeindediener oder der für die betreffende politische Gemeinde von dem Gemeinderath (Stadttrath) besonders aufgestellte, von dem Bezirksamt verpflichtete Mahner zu verwenden. Ausnahmsweise kann auch für ein Kirchspiel ein besonderer Mahner durch den Kirchengemeinderath bestellt werden. Derselbe ist durch das Bezirksamt handgelübblich zu verpflichten.

2. Nach Ablauf der in der Mahnung bezeichneten Frist hat der Erheber ohne Rücksicht auf Einwendungen des Schuldners, sofern sie sich nicht sofort als begründet erweisen, gegen diejenigen, welche ihre Schuld nicht oder nicht ganz berichtigt haben, die Zwangsvollstreckung gemäß dem Gesetze vom 20. Februar 1879, Zwangsvollstreckung wegen öffentlich-rechtlicher Geldforderungen betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 195), zu beantragen. Zum Antrage auf Vollstreckung in Liegenschaften bedarf er der Ermächtigung der vorgesetzten Kirchenkasseabtheilung.

3. Die Zwangsvollstreckung wird angeordnet:

- a. in bewegliche körperliche Sachen wegen Forderungen bis mit 50 Mark vom Bürgermeister derjenigen zum Erhebungsbezirke gehörigen Gemeinde, in welcher die Erhebungsstelle ihren Sitz hat;
- b. sonst (d. h. wegen den Betrag von 50 Mark übersteigender Forderungen oder wenn die Vollstreckung in Forderungen oder andere Vermögensrechte oder in das unbewegliche Vermögen beantragt wird) von dem Bezirksamte derjenigen Gemeinde, in welcher die Erhebungsstelle ihren Sitz hat.

4. Die Vollstreckungsbehörde beauftragt, soweit die Ausführung der Vollstreckung nicht den Gerichten zugewiesen ist, den zuständigen Vollstreckungsbeamten mit dem Vollzuge. Um Vollstreckung in Forderungen oder andere Vermögensrechte oder Liegenschaften wird vom Bezirksamte das zuständige Amtsgericht ersucht.

5. Ueber Anträge, Einwendungen und Erinnerungen, welche die Art und Weise der Zwangsvollstreckung oder das bei derselben zu beobachtende Verfahren betreffen, sowie über Erinnerungen in Ansehung der in Ansatz gebrachten Kosten entscheidet, wenn es sich um Vollstreckungshandlungen gerichtlicher Beamten handelt, das Amtsgericht, sonst diejenige Behörde, welche die Vollstreckung angeordnet hat. Einwendungen, welche den Forderungsanspruch selbst betreffen, sind bei der zur Entscheidung über diesen zuständigen Behörde, Ansprüche Dritter auf den Gegenstand oder die Ergebnisse der Vollstreckung bei dem zuständigen Gerichte geltend zu machen.

6. Die Fortsetzung der Vollstreckung wird durch die erhobenen Einwendungen bis zur Erlassung der Entscheidung — vorbehaltlich der den Gerichten zustehenden Verfügungen — nicht aufgehalten; nur wenn mit dem weiteren Vollzuge ein unwiederbringlicher Nachtheil für die Betheiligten verbunden ist, muß Einhalt bewilligt werden. Es bleibt dem Pflichtigen aber unbenommen, innerhalb der Verjährungsfrist (Artikel 23 Absatz 3 A.-R.-St.-G.) seinen Anspruch auf Rückerstattung des zur Angebühr Bezahlten gegen die evangelische Landeskirche geltend zu machen.

C. Gemeinsamer Einzug von örtlicher und allgemeiner Kirchensteuer.

I. Gemeinschaftlicher Erheber.

§ 76.

1. Wenn in einer Kirchengemeinde neben allgemeiner Kirchensteuer auch Ortskirchensteuer erhoben wird, so hat die Anforderung und Beitreibung der beiden Kirchensteuern bei den Pflichtigen, soweit möglich, gemeinsam zu geschehen.

2. Bei Ortskirchensteuer erhebenden Kirchengemeinden ist deshalb der Ortskirchensteuererheber jeweils auch mit der Erhebung der allgemeinen Kirchensteuer zu betrauen.

3. Die Vorschriften der §§ 70—75 finden auch hierbei Anwendung, soweit nicht nachstehend anders bestimmt wird.

§ 77.

Wird in einer Kirchengemeinde eines Erhebungsbezirks zur Zeit der Einführung der allgemeinen Kirchensteuer bereits Ortskirchensteuer erhoben, so wird von der Bestellung eines besonderen Erhebers für die allgemeine Kirchensteuer in dem Bezirk Umgang genommen und es hat alsdann der bereits bestellte Ortskirchensteuererheber auch die Erhebung der allgemeinen Kirchensteuer für den ganzen Bezirk zu besorgen.

§ 78.

1. Wird künftig in einer Kirchengemeinde eines Erhebungsbezirks erstmals Ortskirchensteuer eingerichtet, so wird diese Kirchengemeinde den Dienst des Ortskirchensteuererhebers in der Regel dem in dem Erhebungsbezirk bereits bestellten Erheber der allgemeinen Kirchensteuer mit Zustimmung der Kirchengemeindeversammlung durch besonderen Dienstvertrag, welcher an Stelle des Dienstvertrags desselben mit der Landeskirche tritt, übertragen.

2. Ausnahmen hievon können mit Zustimmung und nach näherer Anordnung des Evangelischen Oberkirchenraths stattfinden. Insbesondere kann, wenn die eine Ortskirchensteuer einführende Kirchengemeinde nicht die Kirchengemeinde am Sitz des bestehenden Erhebungsbezirks ist, für diese Kirchengemeinde ein besonderer Erhebungsbezirk mit der Maßgabe abgetrennt werden, daß der zu bestellende Ortskirchensteuererheber auch die allgemeine Kirchensteuer in den Steuerdistrikten der Kirchengemeinde erhebt.

§ 79.

1. Die Uebertragung des Erheberdienstes bezüglich der allgemeinen Kirchensteuer an den Ortskirchensteuererheber bedarf der Bestätigung durch die Kirchenkasseabtheilung.

2. Eine besondere Verpflichtung des Ortskirchensteuererhebers als Erheber der allgemeinen Kirchensteuer findet nicht statt.

II. Gleichzeitige Anforderung und Fälligkeit.

§ 80.

Die allgemeine Kirchensteuer ist in dem ganzen Erhebungsbezirk, in welchem eine Ortskirchensteuer erhebende Kirchengemeinde sich befindet, nach Maßgabe der Vorschriften für die Ortskirchensteuer fällig und soweit thunlich mit dieser auf einem gemeinsamen Forderungszettel nach beiliegendem Muster in Anforderung zu bringen.

Beilage 23.

III. Zwangsweise Beitreibung.

§ 81.

1. Bleibt der Schuldner mit beiden Steuerarten im Rückstande, so ist die Mahnung wegen der einen und der anderen zu verbinden. Für die gemeinschaftliche Mahnung ist nur eine Mahngebühr zu entrichten.

2. Auch das weitere Verfahren ist, soweit thunlich, zu verbinden.

IV. Erhebungskosten.

§ 82.

1. Bei gemeinschaftlicher Erhebung der allgemeinen und der örtlichen Kirchensteuer wird der Aufwand, welchen die Erhebung der allgemeinen Kirchensteuer verursacht, zunächst von der Ortskirchensteuer erhebenden Kirchengemeinde bestritten. Dieser wird hiefür aus Mitteln der allgemeinen Kirchenkasse entsprechender Ersatz gewährt.

2. Im Ortskirchensteuervoranschlag (Beilage III. zur Orts-R.-St.-V.D. vom 1. Februar 1898, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 71) ist unter Erster Abschnitt Abtheilung I. Ziffer 5 „Lasten und Verwaltungskosten der Kirchensteuerkasse“ innerhalb Linie zunächst der ganze durch die Kirchengemeinde zu bestreitende Aufwand für die Erhebung der allgemeinen wie der örtlichen Kirchensteuer darzustellen und durch Abzug des von der Landeskirche voraussichtlich zu ersetzenden Theils der durch die Erhebung der Ortskirchensteuer veranlaßte Aufwand festzustellen. Nur der letztere Betrag ist in der Spalte „Voranschlagsfuß“ als Bedarf aufzunehmen.

D. Uebernahme allgemeiner Kirchensteuer auf das Einkommen von örtlichem Kirchenvermögen.

I. Wirksamkeit des Uebernahmebeschlusses.

§ 83.

Wenn im Falle des Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes die Uebernahme der auf die Kirchengenossen einer und der nämlichen Kirchengemeinde oder eines Theils derselben entfallenden Steuer für allgemeine kirchliche Bedürfnisse auf das Einkommen des örtlichen Kirchenvermögens

einschließlich der kirchlichen Stiftungen durch die dasselbe verwaltende Behörde mit staatlicher und kirchenobrigkeitlicher Genehmigung (vergleiche auch § 3 der landesherrlichen Verordnung vom 17. Dezember 1892 — Gesetzes- und Verordnungsblatt 1892 Seite 655 —) für mehrere Jahre beschlossen wird, so ist der Beschluß wirksam für die nach den ordentlichen Erhebungsregistern (§ 31) in jedem Kirchensteuerjahr ermittelten Kirchensteuerbeträge der in Betracht kommenden Kirchengenossen der Steuerdistrikte der Kirchengemeinde beziehungsweise des Theils derselben, insoweit deren jährliche Gesamtsumme den der Beschlußfassung zu Grunde gelegten Jahresbetrag nicht um 20 Prozent überschreitet.

§ 84.

Kirchensteuer von den nach Artikel 15 des Einkommensteuergesetzes u. s. w. Pflichtigen (§§ 48 ff.), sowie Nachträge und Abgänge an Kirchensteuer (§§ 55 ff.), die für Steuerjahre in Ansatz zu kommen hätten, für welche die allgemeine Kirchensteuer von den Kirchengenossen aus dem Einkommen des örtlichen Kirchenvermögens der betreffenden Kirchengemeinde beziehungsweise des betreffenden Kirchengemeindetheils bestritten wird, werden nicht festgestellt, insoweit Kirchensteuerpflichtige in Betracht kommen, deren Betreffnisse auf die Kirchengemeinde (den Kirchengemeindetheil) übernommen sind beziehungsweise zu übernehmen wären.

II. Vollzug des Uebernahmebeschlusses.

1. Benachrichtigung der Steuerkommissäre.

§ 85.

Von dem genehmigten Beschluß über die Uebernahme der Kirchensteuerbeträge einer Kirchengemeinde (beziehungsweise eines Kirchengemeindetheils) auf kirchliche Ortsmittel gibt der Evangelische Oberkirchenrath den zuständigen Steuerkommissären Kenntniß.

§ 86

ausgefallen.

2. Der dem örtlichen Kirchenvermögen zur Last fallende Betrag.

§ 87.

1. Die Ausrechnung der einzelnen Kirchensteuerschuldigkeiten für sämtliche in den Erhebungsregistern vorkommenden Kirchengenossen der betreffenden Kirchengemeinde beziehungsweise des betreffenden Kirchengemeindetheils hat zu unterbleiben, indem nur aus der Summe der diesen Kirchengenossen zustehenden Steuerkapitalien und Steueranschlüsse das auf die Kirchengemeinde (den Kirchengemeindetheil) entfallende Kirchensteuerbetreffniß ausgerechnet und in einem Betrag dem örtlichen Kirchenvermögen (Ortsfonds) der Kirchengemeinde (des Kirchengemeindetheils) zur Last gesetzt wird. (Vergleiche § 39).

2. Die außerdem noch einzeln zu berechnenden Steuerbeträge der außerhalb der betreffenden Kirchengemeinde (beziehungsweise des betreffenden Kirchengemeindetheils) wohnenden Pflichtigen sind für sich gesondert in den Erhebungsregistern aufzuführen.

3. Einzug der übernommenen Steuersumme.

§ 88.

1. Von der Bestellung eines Erhebers für den Erhebungsbezirk, in dem eine Kirchengemeinde sich befindet, welche die Kirchensteuerbetreffnisse ihrer Kirchengenossen auf Einkommen des örtlichen Kirchenvermögens übernommen hat, kann nach Anordnung des Evangelischen Oberkirchenraths abgesehen werden, wenn in dem Erhebungsbezirk keine oder nur wenige Pflichtige vorhanden sind, für welche Kirchensteuerbeträge im Einzelnen festgestellt wurden.

2. In diesem Falle besorgt die Kirchenkasseabtheilung an Stelle eines Erhebers unmittelbar den Einzug und die Beitreibung der Kirchensteuer für den Erhebungsbezirk.

§ 89.

1. Die auf das Einkommen des örtlichen Kirchenvermögens u. s. w. einer Kirchengemeinde beziehungsweise eines Kirchengemeindetheils entfallende Summe von Kirchensteuerbeträgen der Kirchengenossen ist zur einen Hälfte sofort fällig und innerhalb 21 Tagen — vom Tage der Zustellung des Forderungszettels an gerechnet — an den Erheber des Erhebungsbezirks beziehungsweise, wenn von der Bestellung eines solchen Umgang genommen ist, an die betreffende Kirchenkasseabtheilung kostenfrei zu entrichten. Die andere Hälfte wird auf 1. Oktober des Kirchensteuerjahres fällig.

2. Abweichungen von dieser Vorschrift bedürfen der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenraths.

3. Der Kirchengemeinderath der betreffenden Kirchengemeinde (des Kirchengemeindetheils) hat für die pünktliche Entrichtung der Kirchensteuerschuld der Kirchengemeinde (des Kirchengemeindetheils) Sorge zu tragen.

E. Schlußbestimmungen.

1. Aufsicht.

1. Oberaufsicht des Evangelischen Oberkirchenraths. Dienstweisung.

§ 90.

1. Der Evangelische Oberkirchenrath gibt in einer, im Einverständnisse mit dem Kultusministerium zu erlassenden Dienstweisung die zum Vollzug weiter erforderlichen Vorschriften, insbesondere bezüglich des Dienstverhältnisses und der Geschäftsführung der Erheber.

2. Derselbe führt die oberste Aufsicht über die mit der Erhebung und Verrechnung der Kirchensteuer betrauten Stellen und Personen.

2. Rechnungsabhör.

§ 91.

Die Rechnungen der Kirchenkasseabtheilungen werden bei dem Evangelischen Oberkirchenrath geprüft.

3. Vorlage von Hauptrechnungsauszügen und der Rechnungen selbst an das Kultusministerium.

§ 92.

1. Auf Grund der Jahresrechnungsauszüge der Kirchenkasseabtheilungen läßt der Evangelische Oberkirchenrath die Rechnungsauszüge der allgemeinen Kirchenkasse in einen Hauptrechnungsauszug zusammenfassen, welcher die unter den einzelnen Hauptabtheilungen, Rubriken und Unterrubriken im Soll, Hat und Rest stehenden Beträge der Einnahme und Ausgabe enthält und bezüglich der Ausgaben für die einzelnen kirchlichen Bedürfnisse auch eine vergleichende Nachweisung über die Rechnungsergebnisse und Voranschlagsätze gibt.

2. Die Vorlage dieses Hauptrechnungsauszugs an das Kultusministerium gemäß Artikel 24 des Gesetzes geschieht jeweils bis zum 1. April nach Rechnungsschluß.

3. Dem Kultusministerium legt der Evangelische Oberkirchenrath auf Verlangen auch die gestellten Rechnungen der Kirchenkasseabtheilungen zur Einsicht vor.

II. Gebühren für die Thätigkeit der Steuerkommissäre.

§ 93.

Die Gebühren für die Thätigkeit der Steuerkommissäre werden durch besondere Verordnung bestimmt werden.*)

III. Wirksamkeit.

§ 94.**)

Karlsruhe, den 6. August 1895.
1. Februar 1896.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

Koff.

Vdt. Boffert.

*) Siehe Anhang Seite 130.

***) Vergleiche hierüber § 94 der Verordnung vom 6. August 1895 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 276) und Artikel 3 der Verordnung vom 1. Februar 1896 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 26).
Gesetzes- und Verordnungsblatt 1896.

Anhang.

I.

Die im Einverständniß mit dem Finanzministerium vom Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts erlassene Verordnung vom 11. Februar 1896 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 50) bestimmt:

„Hinsichtlich der Vergütung, welche die evangelisch-protestantische Landeskirche für die von den Steuerkommissären zu besorgenden Geschäfte in Angelegenheiten der allgemeinen Kirchensteuer an die Staatskasse zu leisten hat, finden die Vorschriften in den §§ 2, 5—7 der Verordnung des Großherzoglichen Ministeriums der Finanzen vom 27. Dezember 1889, die von den Kreisverbänden *ic.* für Geschäftsverrichtungen der Steuerkommissäre zu zahlenden Gebühren betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 532), mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß an der nach § 2 dieser Verordnung berechneten Gesamttjahresvergütung jeweils $3\frac{1}{2}$ Prozent in Abzug gebracht und dafür den Steuerkommissären die erforderlichen Impressen von der Landeskirche gestellt werden.“

II.

Die unter I. genannte Verordnung des Finanzministeriums vom 27. Dezember 1889 besagt:

§ 2.

Für die zum dienstlichen Beruf des Steuerkommissärs gehörigen Geschäfte erfolgt die Vergütung nach dem Zeitaufwand und beträgt für jede volle Stunde Zeitaufwand 1 Mark, für einen Zeitaufwand von weniger als einer vollen Stunde 50 Pfennig.

(Absatz 2 kommt hier nicht in Betracht.)

Daneben kommt, wenn das Geschäft auswärts vorgenommen werden muß, der geordnete Ersatz der Bekehrungs- und Reisekosten des Steuerkommissärs in Ansatz.

§ 5.

Die Geschäfte werden in der Regel am Wohnsitz des Steuerkommissärs besorgt, und es kann derselbe verlangen, daß ihm zu diesem Zwecke die Abschriften oder Schriftstücke, welche vervollständigt werden sollen, kostenfrei in sein Geschäftslokal geliefert und dort wieder in Empfang genommen werden.

Etwasige Portoauslagen des Steuerkommissärs hat derjenige zu tragen, für welchen die Fertigung geschieht.

§ 6.

Sind die zu diesen Geschäften erforderlichen Originalakten nicht am Wohnsitz des Steuerkommissärs aufbewahrt, so hat die Erhebung derselben gelegentlich anderer Dienstgeschäfte an dem Aufbewahrungsorte zu erfolgen.

Wünscht jedoch der Betheiligte, daß der Steuerkommissär sich lediglich zum Zweck der Erhebung der Originalakten in die auswärtigen Aufbewahrungsorte begibt, oder daß überhaupt ein Geschäft ausnahmsweise *a u s w ä r t s* vorgenommen werde, so ist hiefür die Zeitgebühr nebst Kostenersatz, nach Maßgabe des § 2 dieser Verordnung anzurechnen.

§ 7.

Eine besondere Anrechnung für Impressen, Schreibmaterialien, Zusammenzählung, Abschluß, Beglaubigung u. s. w., ebenso für Auskunftsertheilung findet nicht statt.